



Seniorenrat Dietikon

Statuten

**Fassung vom 30. Juni 2020, Neufassung vom 5. April
2022 (Art 4 und Art. 7)**

Name und Sitz

- Art. 1 Name, Sitz Der SENIOREN RAT DIETIKON, nachfolgend als SENIOREN RAT bezeichnet, wurde im Jahre 1984 gegründet. Er ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Sitz des SENIOREN RATES ist Dietikon.

Aufgaben, Ziele und Zusammenarbeit

- Art. 2 Zweck Der SENIOREN RAT ist eine konfessionell und politisch neutrale Vereinigung von Seniorinnen und Senioren. Er bezweckt die Unterstützung sowie die Information von älteren Menschen, die in Dietikon wohnen sowie die Förderung der Generationenbeziehung.

Seine Aufgabe besteht darin, die Anliegen der älteren Generation gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit zu vertreten und insbesondere die Selbsthilfe der angesprochenen Bevölkerungsgruppe anzuregen und zu fördern. Er prüft, realisiert und begleitet entsprechende Projekte.

Der SENIOREN RAT kann insbesondere Dienstleistungen zu Gunsten der Bevölkerung erbringen oder diese im Rahmen seiner Zielsetzungen durch Freiwillige erbringen lassen.

In seinen weiteren Zielsetzungen ist er frei.

- Art. 3 Zusammenarbeit und Koordination Der SENIOREN RAT arbeitet mit der Stadt Dietikon zusammen. Er kann im Rahmen seiner Zielsetzungen mit anderen gemeinnützigen Organisationen zusammenarbeiten und seine Aktivitäten mit diesen koordinieren.

Mitgliedschaft

- Art. 4 Ratsmitglieder Mitglied kann werden, wer sich für die Zielsetzungen des SENIOREN RATES einsetzt und gewillt ist, im Dienste des Vereins Aufgaben zu übernehmen oder diesen auf andere Weise zu unterstützen.
- Jedes Mitglied übernimmt die Leitung eines Ressorts. Es kann Freiwillige als Helfer beziehen. Diese Helfer werden an Dankesanstöße eingeladen.

- Art. 5 Geschlechter-
verteilung Die Ratsmitglieder setzen sich etwa zu gleichen Teilen aus Frauen und Männern zusammen.
- Art. 6 Aufnahme Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- Art. 7 Austritt Der Austritt aus dem SENIORENRAT kann durch schriftliche Mitteilung in der Regel auf das Ende eines Geschäftsjahrs erklärt werden.
Die Mitgliedschaft endet grundsätzlich mit der Abgabe eines Amtes oder Ressorts.

Organisation

- Art. 8 Organe Die Organe des Vereins sind:
- die Jahresversammlung (Generalversammlung)
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- Art. 9 Amtsdauer Ein Amt oder ein Ressort wird in der Regel jeweils für die Dauer von vier Jahren übernommen.
- Art. 10 Unterschrift und
Kompetenzen Der SENIORENRAT wird durch die Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten verpflichtet.

Der SENIORENRAT kann näher bezeichnete Verpflichtungsgeschäfte an einzelne Ratsmitglieder delegieren und besondere Ausgabenkompetenzen festlegen.

Er legt überdies fest, bei welchen Verpflichtungen eine Doppelunterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten und einem weiteren Ratsmitglied erforderlich sind.

Die Jahresversammlung (Generalversammlung)

- Art. 11 Jahresversammlung
- Anlässlich der Jahresversammlung werden folgende Geschäfte behandelt:
- a. Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin, bzw. des Präsidenten*
 - b. Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes*
 - c. Wahl des Präsidiums, des Vizepräsidiums und des Vorstands
 - d. Festlegung der externen Revisionsstelle*
 - e. Verteilung der Ämter und Ressorts in der Regel nach Ablauf der Amtsdauer oder nach einem Austritt eines Mitgliedes
 - f. Abnahme des Budgets*
 - g. Beschlussfassungen betreffend die Beschaffung bzw. die Verwendung der finanziellen Mittel
 - h. Festlegen des Tätigkeitsprogramms des SENIORENRATS bzw. der Leistungsangebote*.

* = jährliche Traktanden

- Art. 12 Vereinsjahr
- Das Vereinsjahr dauert jeweils bis Ende Februar. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

- Art. 13 Einberufung
- Die Einberufung zur Jahresversammlung hat spätestens 10 Tage vor deren Durchführung durch die Präsidentin oder den Präsidenten mit schriftlicher Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Der Vorstand

- Art. 14 Vorstand
- Die Ratsmitglieder, die ein Amt übernehmen oder für ein Ressort verantwortlich sind, sind Vorstandsmitglieder.

Vorstandssitzungen finden in der Regel monatlich statt. Der Vorstand regelt die Details seiner Sitzungen (insbesondere die Sitzungstermine und die Teilnahmepflicht der einzelnen Mitglieder).

Ämter und Ressorts

- Art. 15 Aufgaben Die Ratsmitglieder übernehmen folgende Ämter oder Ressorts:
- a. Präsident(in), welche den SENIORENRAT nach aussen vertritt
 - b. Vizepräsident(in)
 - c. Aktuar(in)
 - d. Rechnungsführer(in)
 - e. ein Ressort gemäss Beschluss des SENIORENRATS
 - f. Delegierte(r)
- Art. 16 Konstituierung Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Art. 17 Beschlussfähigkeit Der SENIORENRAT ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt.
- Art. 18 Entschädigungen Die Mitglieder des SENIORENRATES beziehen für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Die Auslagen werden ersetzt. Der SENIORENRAT kann für den Auslagenersatz Pauschalen festlegen.
- Art. 19 Delegationen Der SENIORENRAT kann aus seinem Kreis Delegierte bestimmen, welche die Interessen des SENIORENRATES in städtischen Kommissionen oder in anderen Organisationen vertreten.

Der SENIORENRAT kann Vertreter von öffentlichen und privaten Institutionen und namhafte Gönnern gemäss Art. 21 als Delegierte zu seinen Ratssitzungen einladen. Diese haben beratende Stimme.

Rechnungsrevision

- Art. 20 Revisionsstelle Die Revision wird durch eine Revisorin oder einen Revisor oder eine externe Revisionsstelle vorgenommen.

Vereinsvermögen

- Art. 21 Finanzen Der SENIORENRAT wird mit Beiträgen und anderen Leistungen von öffentlichen und privaten Institutionen und von privaten Gönnern unterstützt.

Art. 22 Leistungs-
vergütungen Die Dienstleistungen des SENIORENRATES sind grundsätzlich un-
entgeltlich.

Der SENIORENRAT kann Dienstleistungsangebote wie Reise- oder
Spielveranstaltungen oder persönliche Dienstleistungen zu Selbst-
kostenpreisen anbieten.

Er kann für individuelle Support-, Beratungs- oder andere zeitauf-
wändige Hilfeleistungen, die von Seniorinnen oder Senioren er-
bracht werden, Leistungsvergütungen (Tarife) festlegen. Diese
müssen jedoch deutlich unter den Ansätzen von gewinnorientier-
ten Institutionen liegen. Die Tarife werden mit dem Leistungsan-
gebot ausgeschrieben.

Art. 23 Mitgliederbeiträge Mitgliederbeiträge werden keine erhoben.

Art. 24 Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsver-
mögen.

Bei Leistungsangeboten die den Gebrauch von Geräten oder Ma-
schinen betreffen (PC-Support oder andere Hilfeleistungen), wird
jegliche Haftung ausgeschlossen. Bei Informatik-Supportleistun-
gen wird insbesondere die Haftung bei einem allfälligen Datenver-
lust ausgeschlossen.

Statutenänderung

Art. 25 Änderungen Änderungen dieser Statuten können durch den SENIORENRAT mit
Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitgliedern beschlossen
werden, sofern ein entsprechender Antrag traktandiert ist.

Vereinsauflösung

Art. 26 Voraussetzung Eine Auflösung kann nur erfolgen und mit Zweidrittelsmehrheit
beschlossen werden, wenn sämtliche Mitglieder unter Mitteilung
eines diesbezüglichen Antrages zu einer Vereinsversammlung ein-
geladen worden sind.

Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vereinsvermögen der
Stadt Dietikon zu übergeben.

Rechtskraft

Art. 27 Inkraftsetzung

Die vorstehenden Statuten wurden von SENIOREN RAT am 30. Juni 2020 beschlossen. Sie ersetzen die Statuten vom 6. November 2002 sowie vom 6. Februar 2018.

Art. 4 und Art. 7 wurden an der Generalversammlung vom 5. April 2022 geändert. Sie sind mit der Änderung in Kraft getreten.

Dietikon, 30. Juni 2020 /HF

Dietikon, 5. April 2022/aw

Der Präsident:

Die Aktuarin: